

**§ 1
Allgemeines**

[...]

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
 - a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder
 - b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder
 - c) [...]
2. Hundehalter (in): die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist;

[...]

**§ 5
Verlässlichkeit**

(1) Die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin ist gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie - unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt - nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten insbesondere:

1. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung oder
2. eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Angriffes gegen die Staatsgewalt, den Staat oder den öffentlichen Frieden oder
3. eine gerichtliche Verurteilung wegen Drogenhandel, Zuhälterei, Menschenhandel, Schlepperei, Tierquälerei oder
4. eine gerichtliche Verurteilung wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
5. [...]

6. eine wiederholte Bestrafung wegen Übertretungen von Verordnungen gemäß § 6 Abs. 4.

(2) Eine gemäß Abs. 1 maßgebliche Verurteilung oder Bestrafung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist.

[...]

**§ 6
Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten**

[...]

(4) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,

1. auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 1) nicht gilt,
2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets
 - a) an der Leine oder mit Maulkorb oder
 - b) an der Leine oder
 - c) mit Maulkorb

geführt werden müssen.

[...]

**§ 9
Untersagung der Hundehaltung**

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Der Magistrat) hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn

[...]

3. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder

[...]

**§ 13
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

**§ 16
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 3 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 93/1996 [...] außer Kraft.

[...]

(3) Verordnungen gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Polizeistrafgesetz, die zum Zeitpunkt dieses Landesgesetzes in Kraft stehen, gelten ab 1. Juli 2003 als Verordnungen gemäß § 6 Abs. 4 weiter.

Auszug aus dem
Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG
BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008

**IV. Teil: Straftilgung, besondere
Verfahrensvorschriften, Verfahrenskosten
Tilgung der Strafe**

§ 55

(1) Ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis zieht, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich und gilt nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt.
[...]

Auszug aus der
Verordnung
**des Gemeinderates der Landeshauptstadt
Linz vom 2. Juli 1987, mit
der ein Verbot der Mitnahme von Hunden
auf bestimmten Plätzen
im Stadtgebiet Linz erlassen wird.**

Gem. § 5 Abs. 3 [...] Oö. Polizeistrafgesetz,
LGBl. Nr. 38/1979 idF des Gesetzes LGBl. Nr.
94/1985, wird verordnet:

§ 1

Die Mitnahme von Hunden in öffentlichen Anlagen wie Kinder- und Jugendspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen, Badebecken, Winterspielplätze sowie Grünflächen und in das Wasser der Linzer Badeseen Pichlinger See, KG Pichling, EZ 173, 174, 175, 270, 287, 451 und Kleiner Weikerlsee, KG Ufer, EZ 232, ist verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000,-- zu bestrafen.

[...]

Sachverhalt:

Hubert H., 24 Jahre alt, von Beruf Türsteher einer Linzer Diskothek, bewohnt in der Leonfeldnerstraße 10 in 4040 Linz in einer netten Siedlung ein kleines Reihenhaus. Seit nunmehr 7 Jahren besitzt er seinen Hund „Aron“, ein Pitt Bull Terrier.

Die Nachbarn des Hubert H., die Familie Neubauer hat wesentlich weniger Freude am Haustier des Hubert H. Vor zwei Jahren ist der Hund über den Gartenzaun in den angrenzenden Garten der Familie Neubauer gesprungen und hat den Zwerghasen der kleinen Anna Neubauer, der friedlich in seinem Freiluftgehege hoppelte, grundlos zu Tode gebissen.

Seitdem leben Herr und Frau Neubauer in ständiger Angst, vor allem wenn die kleine Anna im Garten spielen möchte, denn der Zwischenfall mit dem Hasen blieb für Hubert H. ohne weitere Konsequenzen.

Vor ein paar Tagen aber erfuhr Herr Neubauer von einer anderen Nachbarin, dass Hubert H. mittlerweile schon drei Mal eine Verwaltungsstrafe erhalten habe, weil er seinen Hund mit auf öffentliche Plätze genommen habe, auf denen Hunde verboten seien.

Tatsächlich ist Hubert H. im Juli 2003 bestraft worden, weil er mit seinem Hund im Pichlinger See Baden war. Die beiden anderen Strafen hat er im März 2007 und Mai 2008 bekommen, da er den Hund mit auf den öffentlichen Kinderspielplatz in der Leonfeldnerstraße genommen hat.

Herr Neugebauer ist schockiert über die Bestrafungen des Hubert H. und findet seine Sorgen umso mehr begründet. Er regt daher bei der zuständigen Behörde an, dem Hubert H. das Halten seines Hundes zu untersagen.

Aufgabe: Wie hat die zuständige Behörde zu reagieren?